



"KENNEN SIE IHREN KUNDEN?"

Sorgfaltspflichten
nach dem Geldwäschegesetz

Güterhändler

ACHTUNG: Für Immobilienmakler und Versicherungsvermittler gibt es ein
gesondertes Merkblatt!



Diese Broschüre soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde - nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Die Broschüre wird fortlaufend weiterentwickelt.

Grundlage ist der aktuelle Stand der Sach- und Rechtslage des Geldwäschegesetzes (GwG) vom 13. August 2008 in der derzeit gültigen Fassung.

Wenn Sie Güterhändler sind, müssen Sie besondere Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz beachten. Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten schützt Sie und Ihr Unternehmen davor, dass Sie von Kriminellen zur Geldwäsche oder zur Finanzierung terroristischer Handlungen missbraucht werden.

Ganz wesentlich ist dabei die **IDENTIFIZIERUNG** Ihres Vertragspartners, denn:

Geldwäscher und Terroristen wollen anonym bleiben!

Darum müssen Sie Ihren Kunden kennen!

Wann müssen Sie Ihren Vertragspartner identifizieren und seine Angaben prüfen?

- Bei jeder Annahme von **Bargeld ab 15.000 Euro** (Einzelgeschäft) oder wenn **mehrere kleinere Beträge** angenommen werden, die zusammen diesen Wert überschreiten, und Sie Anhaltspunkte dafür haben, dass zwischen diesen Käufen ein Zusammenhang besteht (z. B. wenn ein Kunde bei einem Juwelier zunächst eine Kette im Wert von 14.000 Euro und kurz darauf einen Anhänger im Wert von 6.000 Euro kauft). Dem Bargeld gleichgestellt ist die Bezahlung mit elektronischem Geld (**Geldkarte und Netzgeld**), nicht jedoch EC- oder Kreditkartenzahlung,

oder

- wenn Sie **wissen, den Verdacht oder berechtigten Grund zur Annahme dafür haben, dass der Kauf der Geldwäsche oder der Finanzierung terroristischer Aktivitäten dient** (egal, wie hoch der Betrag ist),

oder

- wenn Sie an den Angaben des Vertragspartners zu seiner Identität Zweifel haben.



Im Rahmen der Identifizierung Ihres Vertragspartners sind Sie verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen **Daten zu erheben**, die Richtigkeit der erhobenen Daten durch Einsicht in bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Dokumente zu **kontrollieren**, die erhobenen Angaben **aufzuzeichnen** und diese Unterlagen mindestens 5 Jahre **aufzuheben**.

ACHTUNG: Vertragspartner ist nur, wer als natürliche oder juristische Person eine Geschäftsbeziehung eingeht, nicht aber sein Vertreter oder Bote - dieser muss nicht identifiziert werden!

Haben Sie Ihren Vertragspartner bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert und die Angaben hierüber aufgezeichnet, müssen Sie ihn nicht erneut identifizieren, es sei denn, Sie haben Zweifel daran, dass diese Angaben noch zutreffen.

Abzuklären ist darüber hinaus noch, ob es hinter dem Vertragspartner einen sog. **wirtschaftlich Berechtigten** gibt. Die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten soll Strohmanggeschäften entgegenwirken und denjenigen identifizieren, in dessen wirtschaftlichem Interesse die Transaktion erfolgt. Es geht darum herauszufinden, wer letztlich Eigentümer des Geldes ist, bzw. wer bei einem Unternehmen letztlich die Kontrolle und damit das Sagen hat. Sollte es eine solche Person geben, müssen Sie auch diese identifizieren.

Grundsätzlich gilt: Identifizierung VOR Vertragsabschluss!

Der Vertragspartner ist gesetzlich verpflichtet, Ihnen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Weisen Sie ihn auf diese Pflichten nach § 4 Abs. 6 und § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 6 GwG hin! Sollte er dennoch nicht bereit sein, Ihnen die erforderlichen Informationen zu geben, müssen Sie im Zweifelsfall das Geschäft beenden.

Bei der Identifizierung ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Vertragspartner um eine **natürliche Person** oder um eine **juristische Person beziehungsweise Personengesellschaft** (z. B. ein Unternehmen oder auch ein Verein) handelt.

Natürliche Personen

A. Feststellung der Identität

Folgende Daten Ihres Vertragspartners müssen Sie in den oben aufgeführten Fällen **erheben und dokumentieren**:

- Name (Nachname und mindestens ein Vorname)
- Geburtsort und Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift (keine Postfächer oder c/o Anschriften!)


Erfasst werden muss außerdem, um welche Art **Ausweis** es sich handelt (also z. B. Personalausweis, Reisepass etc.), die **Ausweisnummer** und die **ausstellende Behörde** des vorgelegten Dokuments.

Sollte der Vertragspartner auf Veranlassung eines Dritten handeln (z. B. wenn es sich bei dem Vertragspartner um einen Treuhänder handelt, der selbständig bestimmte Vermögenswerte für einen anderen verwaltet), muss auch dieser Dritte, der ein wirtschaftliches Interesse an dem Geschäft hat, identifiziert werden. Näheres zum Thema des **wirtschaftlich Berechtigten** können Sie unten bei JURISTISCHE PERSONEN nachlesen.

B. Wie prüfen und kontrollieren Sie die Identität?

1. Wenn der Vertragspartner persönlich anwesend ist:

- 1.1. Lassen Sie sich dessen **amtlichen Ausweis**, in der Regel also Personalausweis oder Reisepass, **im Original** vorlegen. Ein Führerschein oder z. B. ein Studentenausweis mit einem Lichtbild, reichen nicht aus.
- 1.2. **Ausländische Staatsbürger** sind grundsätzlich nur anhand von gültigen Ausweisen oder Reisepässen ihres Heimatlandes, oder Pass-/Ausweisersatzpapieren zu identifizieren, mit denen die Pass- und Ausweispflichten in Deutschland erfüllt werden.
Das sind Ausweise, die mindestens folgende Daten enthalten: Familienname und gegebenenfalls Geburtsname, Vorname(n), Lichtbild, gegebenenfalls akademischer Grad, Tag und Ort der Geburt, Größe, Farbe der Augen, gegebenenfalls gegenwärtige Anschrift, Staatsangehörigkeit, Unterschrift, Seriennummer des Dokumentes.

- 
- 1.3. Vergewissern Sie sich, dass der Ausweis zum Zeitpunkt der Identifizierung **gültig** ist und vergleichen Sie, ob die auftretende Person mit der in dem Ausweis abgebildeten Person identisch ist.
 - 1.4. Es müssen **nur die Angaben überprüft werden, die in dem vorgelegten Ausweis enthalten sind**. Auch wenn daher z. B. in einem Reisepass die Anschrift des Kunden fehlt, muss nicht noch ein weiteres Dokument zur Überprüfung herangezogen werden.
 - 1.5. Falls Sie Zweifel an der Echtheit eines Ausweises haben sollten: Vom Rat der Europäischen Union gibt es ein öffentliches Online-Register über europäische Identitätsdokumente und deren Echtheitsmerkmale. Der Anwender kann dort nachsehen, welches Dokument ihm vorliegt, wie es im Original auszusehen hat und welche Sicherheitsmerkmale im Dokument vorhanden sein müssen. Das Register finden Sie hier: <http://prado.consilium.europa.eu>. In Zweifelsfällen wenden Sie sich an Ihre zuständige Aufsichtsbehörde.

2. Wenn der Vertragspartner nicht persönlich anwesend ist (z. B. weil es sich um eine Internet-Geschäftsbeziehung handelt), **können Sie dessen Identität überprüfen**

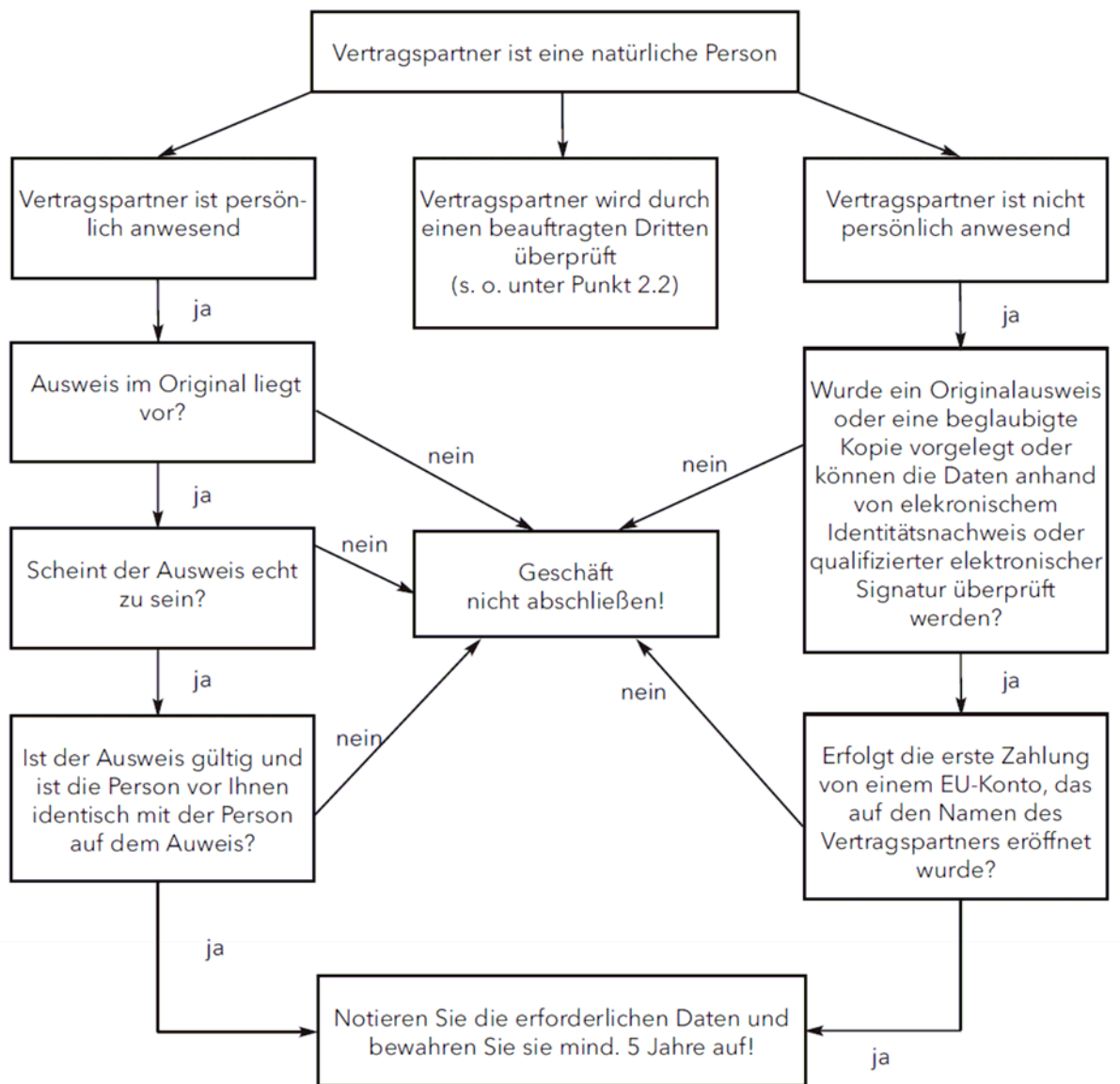
2.1. durch eine (selbst vorgenommene) Fernidentifizierung:

- a) anhand der Vorlage eines amtlichen Original-Ausweises des Vertragspartners,
- b) anhand einer beglaubigten Kopie des Ausweises; eine solche Beglaubigung kann durch einen Notar und jedes Einwohnermeldeamt (für deutsche Ausweise) durchgeführt werden,
- c) durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 Personalausweisgesetz oder
- d) durch eine qualifizierte elektronische Signatur
(Näheres hierzu finden Sie unter: <http://www.bundesnetzagentur.de>);

2.2 durch Einschaltung eines zuverlässigen Dritten, der die Identifizierung vornimmt, z. B. mittels des Postident-Verfahrens der Deutschen Post (nähere Informationen und eine Anleitung finden Sie unter <http://www.deutschepost.de/dpag?xmlFile=1015469>). Der Dritte muss die Informationen unverzüglich und direkt an Sie weiterleiten.

ACHTUNG: In den Fällen unter Ziffer 2.1 muss die erste Zahlung von einem Konto erfolgen, das auf den Namen des Vertragspartners bei einem Kreditinstitut in der EU oder in bestimmten gleichwertigen Drittstaaten eröffnet worden ist! Es reicht daher nicht aus, wenn z. B. eine Person bei Ihnen Schmuck im Wert von 20.000 Euro kaufen will, jedoch als angeblicher Vertreter den Ausweis einer anderen Person vorlegt (dieser Ausweis könnte gestohlen sein, um die eigene Identifizierung zu umgehen).

C. Schema zur Überprüfung der Identität:



Juristische Personen und Personengesellschaften

Es kann vorkommen, dass jemand nicht für sich selbst, sondern für eine sog. **juristische Person** (z. B. AG, GmbH, Verein) oder eine **Personengesellschaft** (z. B. OHG, KG, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) ein Geschäft mit Ihnen abschließen möchte.

Beispiel: Der Einkäufer einer GmbH möchte beim Autohändler einen neuen Dienstwagen für das Unternehmen kaufen.

A. Feststellung der Identität

Bei Geschäften mit juristischen Personen oder Personengesellschaften müssen Sie sowohl die **Identität der Gesellschaft** als auch - soweit vorhanden - die Identität der **hinter der Gesellschaft stehenden natürlichen Personen („wirtschaftlich Berechtigte“)** erheben.

1. Feststellung der Identität der GESELLSCHAFT

Folgende Angaben sind zu erheben:

- Name (Bezeichnung der jur. Person o. Gesellschaft)
- Rechtsform (GmbH, AG, e.V. OHG...evtl. Registernummer.)
- Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter (z.B. Geschäftsführer, Vorstand).

BESONDERHEIT: Ist eines der genannten Mitglieder selbst eine juristische Person (z. B. die GmbH bei einer GmbH & Co. KG), müssen auch von dieser Name, Rechtsform, Registernummer und Anschrift erhoben werden.

2. Feststellung der Identität des WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN

Bei juristischen Personen und Gesellschaften gilt als wirtschaftlich Berechtigter jede Person, die **mehr als 25 %** der Stimmrechte kontrolliert, **mehr als 25 %** der Kapitalanteile hält oder **25 % oder mehr** des Vermögens kontrolliert. Sie müssen daher bei juristischen Personen und Gesellschaften immer auch nach den Beteiligungsverhältnissen und Stimmrechten fragen.

Wichtig ist, dass **nur natürliche Personen wirtschaftlich Berechtigte** sein können. Es kann also nie eine GmbH wirtschaftlich Berechtigter sein, sondern allenfalls die Hauptgesellschafter der GmbH. Stellen Sie fest, dass es wirtschaftlich Berechtigte gibt, müssen Sie zumindest den Nachnamen und mindestens einen Vornamen dieser Person bzw. Personen ermitteln und aufzeichnen. Weitere Identifikationsmerkmale wie Adresse, Geburtsdatum oder Staatsangehörigkeit des/der wirtschaftlich Berechtigten müssen nur dann erhoben werden, wenn im Einzelfall Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiken erkennbar sind.

BESONDERHEIT: Bei sog. börsennotierten Gesellschaften (also Gesellschaften, deren Wertpapiere an einer Börse gehandelt werden, wie z. B. die DAX- oder MDAX-Unternehmen) muss der wirtschaftlich Berechtigter nicht ermittelt werden.

B. Wie prüfen und kontrollieren Sie die Identität

a) der juristischen Person?

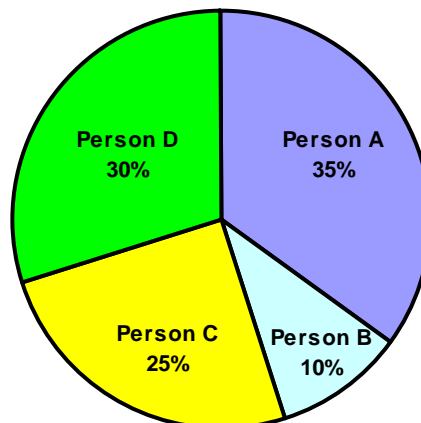
Die Identitätsprüfung einer Gesellschaft sollte VOR Vertragsabschluss mittels eines aktuellen Auszuges aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister beziehungsweise einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis erfolgen. Auch Gründungsdokumente oder Ähnliches sind geeignet. Die Identität kann auch durch Einsichtnahme in Register- oder Verzeichnisdaten geprüft werden.

b) des wirtschaftlich Berechtigten?

Die Richtigkeit der Angaben muss durch risikoangemessene Maßnahmen überprüft werden. Wie dies in der Praxis auszusehen hat, dazu macht das Gesetz keine verbindlichen Angaben. Sie können dafür öffentliche Aufzeichnungen nutzen, auf Auskünfte und Daten ihres Vertragspartners zurückgreifen oder die Informationen auf andere Art und Weise beschaffen.

Grundsätzlich reicht es aus, den Angaben des Vertragspartners zu vertrauen, es sei denn, die Aussagen sind widersprüchlich oder erkennbar falsch. In Zweifelsfällen wenden Sie sich an Ihre zuständige Aufsichtsbehörde.

C. Beispiel zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei einer GmbH



Im Beispiel oben müssen Sie nur die Personen A und D identifizieren, da nur diese die wirtschaftlich Berechtigten an der GmbH sind. Selbst die 25% von Person C reichen nicht aus, da eine natürliche Person über 25% der Anteile halten muss, um wirtschaftlich Berechtigter zu sein.

Welche Folgen entstehen für Sie bei einer Nicht-Identifikation?

Die Nicht-Identifikation des Vertragspartners stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 GwG dar. Dieses Fehlverhalten, wenn es vorsätzlich (mit Wissen und Wollen) oder leichtfertig (besondere und vorwerfbare Unachtsamkeit) begangen wird, kann mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Was müssen Sie noch tun?

A. Dokumentation der Feststellung und Aufbewahrungspflicht

Sie müssen gegenüber der Aufsichtsbehörde jederzeit nachweisen können, dass Sie Ihrer Identifizierungsverpflichtung in den im Geldwäschegesetz genannten Fällen nachkommen. Darum, und um ggf. staatsanwaltschaftliche oder polizeiliche Ermittlungen unterstützen zu können, müssen Sie die erhobenen Angaben und eingeholten Informationen über Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte sowie das abgeschlossene Geschäft aufzeichnen und diese Unterlagen **mindestens 5 Jahre (beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres) aufbewahren**. Wie Sie die Aufzeichnung vornehmen, ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Sie können z. B. handschriftliche oder EDV-Listen anlegen. Das Geldwäschegesetz erlaubt auch, dass Sie gut leserliche **Kopien von Vorder- und Rückseite des Ausweises** fertigen, auf denen auch das Foto gut erkennbar sein sollte.

B. Abklärung der Geschäftsbeziehung

Sie sind außerdem verpflichtet, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen, soweit sich dies im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei ergibt. Da letzteres im Güterhandel meistens der Fall ist, dürfte dieser Punkt in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle spielen.

C. Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung

Wenn die Geschäftsbeziehung mit einem Vertragspartner eine gewisse Zeit andauert, muss sie kontinuierlich überwacht werden. Damit dies möglich ist, müssen Sie Ihren Vertragspartner bereits zu Beginn einer **Risikoklasse** (normal, mittel, hoch) **zuordnen**. Im Verlauf der Kundenbeziehung müssen Sie dann immer wieder prüfen, ob Ihre Zuordnung noch passt oder ob die Zuordnung geändert werden muss.

Die dazu erstellten Dokumente müssen entsprechend regelmäßig aktualisiert werden. Dadurch sollen Sie Auffälligkeiten bzw. Abweichungen vom gewöhnlichen Geschäftsverhalten besser erkennen können.

Achtung! In folgenden Fällen verlangt das Geldwäschegesetz besondere Maßnahmen im Umgang mit Ihrem Kunden:

Politisch exponierte Personen

Sie haben Anhaltspunkte dafür, dass Ihr Vertragspartner eine sogenannte **PEP** „Politisch Exponierte Person“ ist (d. h. vereinfacht ausgedrückt: Eine Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, sowie deren Angehörige und der PEP bekanntermaßen nahe stehende Personen)?

- Sie müssen **VOR** Vertragsabschluss die Zustimmung Ihres unmittelbar Vorgesetzten einholen
- Sie müssen die Herkunft der eingesetzten Gelder/Vermögenswerte durch angemessene Maßnahmen ermitteln (z. B. fragen, woher das Geld kommt, mit dem der Kauf getätigt werden soll - der Vertragspartner ist verpflichtet, Ihnen die notwendigen Informationen zu geben).
- Sie müssen die Geschäftsbeziehung, falls es sich nicht um einen einmaligen Kauf handelt, kontinuierlich verstärkt überwachen.

Als PEP gelten:

- Staats- und Regierungschefs
- Minister und stellvertretende Minister bzw. Staatssekretäre
- Parlamentsmitglieder
- Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidung, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann
- Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken
- Botschafter, Geschäftsträger
- Hochrangige Offiziere der Streitkräfte
- Mitglieder der Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsgremien staatlicher Unternehmen.

Auf Grund der Brisanz dieser Thematik wird von Ihnen ein hohes Maß an Feingefühl erforderlich sein, um den Vertragspartner als PEP zu identifizieren, ohne dabei den Geschäftsablauf zu beeinträchtigen und diskriminierende Fragen an den Vertragspartner zu richten.


Verdacht von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung

Sie haben den **Verdacht, dass der Kauf dazu dient, kriminell erwirtschaftetes Geld „zu waschen“ oder terroristische Aktivitäten zu finanzieren/unterstützen?**

Dann müssen Sie eine so genannte „**Verdachtsmeldung**“ erstatten, dürfen den Vertragspartner hierüber aber keinesfalls informieren und in der Regel auch den Kauf zunächst nicht abwickeln!

Verdachtsmomente können zum Beispiel sein:

- Der Kunde versucht, unbare Zahlungen zu vermeiden.
- Die Art des Geschäfts passt nicht zum Kunden und dessen vermuteten wirtschaftlichen Verhältnissen (Bsp.: Sehr junger Kunde möchte in bar einen Luxusartikel kaufen).
- Der Kunde vermeidet weitestgehend den persönlichen Kontakt mit Ihnen.
- Der Kunde verlangt Anonymität oder versucht, seine wahre Identität zu verschleiern.
- Der Kunde kann keinen Ausweis oder Pass vorlegen und dies nicht nachvollziehbar erklären.
- Sie haben Zweifel an der Echtheit von zur Identifizierung vorgelegten Dokumenten (Totalfälschungen, verfälschte Originaldokumente).
- Der Kunde weicht Ihren Nachfragen aus und/oder macht ungenaue oder nicht nachvollziehbare Angaben.
- Der Kunde nimmt sein Kaufangebot zurück, nachdem er erfahren hat, dass weitere Recherche erforderlich ist.
- Der Schwellenwert von 15.000 Euro bei Bargeldgeschäften wird offensichtlich unterschritten, um eine Identifizierung zu vermeiden.
- Angaben zur Identität des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten oder die Zahlungsmodalitäten werden mehrfach korrigiert.
- Die Zahlungsverpflichtungen werden durch Dritte erfüllt ("Strohmanngeschäfte").
- Es handelt sich um ein „untypisches“ oder ein wirtschaftlich „unsinniges“ Geschäft.
- Der Kunde zahlt mit 500 Euro-Scheinen.



Die Verdachtsmeldung müssen Sie bei den beiden folgenden Stellen abgeben:

Bundeskriminalamt, Referat SO 32 - Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland
65173 Wiesbaden
Tel. 0611/55-18615, Fax: 0611/55-45300
E-Mail: fiu@bka.bund.de

und

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (GFG) Polizei/Zoll
Valenciaplatz 1 – 7, 55118 Mainz
Tel. 06131/65-0, Fax: 06131/65-2106
Email: lka.55.dl@polizei.rlp.de

Kommen Sie Ihren Pflichten nach dem GWG nicht nach, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Wird dieses Fehlverhalten vorsätzlich (mit Wissen und Wollen) oder leichtfertig (es handelt sich um eine besondere und vorwerfbare Unachtsamkeit) begangen, kann dies mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Für Rückfragen und weiterführende Hinweise steht Ihnen Ihre zuständige Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

KONTAKTDATEN

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Fachbereich 3.1, Herr Laufer / Frau Faber
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern
Tel.: 0631/7105-283 oder -282
E-Mail: geldwaeschepraevention@kaiserslautern-kreis.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Abteilung 2
Kommunale und hoheitliche Aufgaben, Soziales
Referat 23
Ordnungswesen, Hoheitsangelegenheiten, Lohnstelle ausländischer Streitkräfte
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
email: geldwaeschepraevention@add.rlp.de

Mit freundlicher Unterstützung des
Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Druck:

Eigendruck der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Nachdruck oder sonstige Reproduktion - auch auszugsweise - ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers erlaubt.

www.add.rlp.de

Stand: Januar 2012